

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Bieri Tenta AG

1. Geltungsbereich

Für den Verkauf von Produkten, das Erbringen von Leistungen und das Ausführen von Arbeiten gelten, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, die nachstehenden Bedingungen der Bieri Tenta AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Abweichungen dieser AGB oder der Verweis auf verbindlich anwendbare Regelwerke sind nur in schriftlicher Form und mit einem Vermerk in der Auftragsbestätigung, im Werkvertrag oder als Zusatzvereinbarung möglich und gehen sodann den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Zusätzliche mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Vertragspartner anerkennen diese AGB mit der Annahme der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil.

2. Angebot

Angebote von Bieri Tenta AG sind zeitlich beschränkt gültig. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben wird, beträgt die Frist der Preisbindung 30 Tage ab Datum der Offerte.

Listenpreise, Richtofferten, Angaben in Prospekten, Katalogen sowie im Internetshop sind unverbindlich und freibleibend bis zum Abgang einer Auftragsbestätigung durch die Bieri Tenta AG.

Technische Änderungen gegenüber dem Offertbeschreibung oder von der Darstellung in Prospekten bleiben jederzeit vorbehalten.

3. Verträge / Aufträge / Bestellungen

Die Vertragspartner akzeptieren mit Unterzeichnung oder Annahme der Auftragsbestätigung die AGB der Bieri Tenta AG. Auftragsbestätigungen gelten ohne Widerruf durch den Vertragspartner innert 7 Tagen ab Zustelldatum oder nach Erhalt der unterschriebenen Auftragsbestätigung als angenommen. Bei der Auflösung eines Auftrages oder eines Werkvertrages sind die durch die Bieri Tenta AG erbrachten oder in Auftrag gegebenen Leistungen zu entschädigen. Unter Vorbehalt einer Geltendmachung eines weiteren Schadens ist die Bieri Tenta AG bei Vertragsauflösung berechtigt, entsprechende Forderung geltend zu machen.

Erfolgen Zusatzleistungen über den in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag definierten Umfang, ist die Bieri Tenta AG berechtigt, diese vollumfänglich zu verrechnen.

Eingehende Bestellungen erlangen die Verbindlichkeit mit dem Abgang einer Auftragsbestätigung durch die Bieri Tenta AG.

Die Bestätigung der Aufträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir für geringe Abweichungen in Farbe, Design, Materialqualität oder Grösse nicht haftbar gemacht werden können.

4. Preise / Zahlungen

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken, netto ab Werk Grosswangen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weiterführende Leistungen wie Transport, Verpackung, Lagerung und dergleichen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ohne Abgaben, Zölle, Steuern etc. welche jederzeit nachbelastet werden können.

Bei einem Bestellwert bis netto CHF 100.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 20.00 verrechnet. Bei einem Bestellwert bis netto CHF 200.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 10.00 verrechnet. Bei einem Bestellwert bis netto CHF 300.00 wird Vorauskasse oder Barzahlung verlangt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Preisänderungen infolge Anpassungen der Zuliefer- und Rohstoffpreise bleiben vorbehalten.

Zahlungsbedingungen: Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, sind die Rechnungen innert 30 Tagen nach Ausstelldatum netto, ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Zahlungstermine gelten als Verfalltermine.

Nach Inverzugsetzung ist die Bieri Tenta AG berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedürfte, Verzugszinsen von 5% und Mahnspesen im

Minimum von CHF 5.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Nichteinhalten unserer Zahlungsbedingungen entbindet die Bieri Tenta AG von Lieferverpflichtungen, den Besteller aber nicht von seiner Annahmepflicht.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche durch die Bieri Tenta AG gelieferten Waren im Eigentum der Bieri Tenta AG.

Der Bieri Tenta AG steht das ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt zu Lasten und auf Kosten des Bestellers einzutragen zu lassen, sofern und solange der vereinbarte Betrag noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt ist.

6. Dokumente und Planunterlagen

Alle Unterlagen der Bieri Tenta AG bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Ohne Einverständnis dürfen sie weder vervielfältigt, Drittpersonen überlassen oder sonst verwendet werden.

Pläne und Skizzen sind nur annähernd massgebend, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet und vom Auftraggeber geprüft wurden. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für Folgeschäden, welche auf unvereinbarten Verwendungen der Planungsunterlagen zurückzuführen sind, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Bei Planungs- und Entwicklungsaufträgen bleiben die Dokumente und Unterlagen geistiges Eigentum der Bieri Tenta AG.

Auf Masstoleranzen wird in der Planunterlagen oder Produktbeschrieben hingewiesen.

Produktspezifische und projektbezogene Eigenheiten, welche in der Auftragsbestätigung, in entsprechenden Bedienungsanleitungen, in speziellen Hinweisen oder Dokumenten aufgeführt werden, sind zu berücksichtigen.

7. Abholung / Lieferung / Montage

Die Festsetzung von Abhol-, Liefer- und Montageterminen erfolgt nach sorgfältiger Abklärung zur Zeit der Auftragsbestätigung und unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten, jedoch immer unverbindlich. Bei allfälliger Überschreitung der Fristen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, den Auftrag zu annullieren oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Mit der Benachrichtigung zur Abholung ab Werk, bei Auslieferung oder nach Abschluss der Montagearbeiten geht die Leistung / die Ware / das Werk sowie Gefahr und Risiko stillschweigend, durch Unterzeichnung eines Lieferscheines, einer Übernahme (Übernahmeprotokoll) oder durch Inbetriebnahme an den Vertragspartner über.

Entsprechend sind die durch Bieri Tenta AG zur Abholung bereitgestellten, gelieferten oder montierten Waren sofort nach Übergabe an den Vertragspartner von diesem auf eigene Kosten gegen Risiken wie Diebstahl oder Elementarschaden zu versichern. In der Regel werden die Konfektionen für die Auslieferung gefaltet, ausser spezielle Hinweise des Kunden verlangen ein Aufrollen auf Kartonkerne oder ähnliches.

Bei Lieferungen ins Ausland gehen sämtliche Aufwendungen der Verzollung und Exportabwicklung zu Lasten des Bestellers.

Bei Montagearbeiten durch die Bieri Tenta AG sind, sofern in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wird, bauseitig folgende Leistungen zu erbringen:

- Aufbauunterkonstruktion
- Tragkonstruktion
- Geometerarbeiten
- Gerüstungen / Hebegeräte
- Stromversorgung
- Bauteilanschlüsse (Foundationen / Baumeisterarbeiten)

Das Einholen von notwendigen Bewilligungen ist Sache des Kunden.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Monteur der Bieri Tenta AG eine Pflicht zur Mitwirkung. Er muss dem Monteur alle für eine richtige Erfüllung des Werkes nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bieri Tenta AG ist für Schäden, welche auf mangelhafte oder falsche Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, nicht verantwortlich. Wenn das Werk gemäss den Instruktionen des Auftraggebers ausgeführt wird, ist die Bieri Tenta AG frei von allen Ansprüchen, wenn ein Mangel aus einem Fehler des Auftraggebers entspringt. Dies gilt insbesondere, wenn die Bieri Tenta AG den Auftraggeber über die Risiken, die mit der Bestellung verbunden sind, informiert hat und der Auftraggeber trotzdem auf dieser Ausführung besteht.

8. Gewährleistung / Haftung / Beanstandungen

Sind für Produkte und Leistungen der Bieri Tenta AG in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag keine besonderen Garantiebestimmungen festgelegt, so dauert die Garantiefrist 24 Monate ab Übergabedatum. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre gilt auch bei einer bestimmungsgemässen Integrierung des Produktes in ein unbewegliches Werk.

Für Handelsprodukte gelten die Garantiebestimmungen der Hersteller und Zulieferer, welche in der Auftragsbestätigung vermerkt werden.

Die Gewährleistung deckt Konstruktions-/Fabrikationsfehler von fabrikneuen Produkten der Bieri Tenta AG. Bei Reparaturarbeiten wird keine Garantie übernommen.

Die Garantie gilt, sofern keine Eingriffe durch Dritte vorgenommen und die Ware bestimmungsgemäss verwendet und montiert wurde. Ausgeschlossen von der Garantie sind unter anderem entstandene Schäden verursacht durch Unfälle, Überbelastung, unsachgemässer Bedienung, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht von der Bieri Tenta AG ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten, Einwirkung wie Brand, Anprall, Sturm und dergleichen oder durch höhere Gewalt.

Allgemeine Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen:

- Vorgängige Erfüllung der den Besteller treffenden Zahlungsverpflichtungen. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Allfällige Mängel müssen unverzüglich und schriftlich gemeldet worden sein.

Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann die Bieri Tenta AG ihrer Verpflichtung nach eigener Wahl mit einer Reparatur, dem Ersatz oder einem dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass nachkommen. Wandelung und Minderung seitens des Bestellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für Schäden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden, die dem Vertragspartner durch fehlerhafte Produkte entstehen, sowie für dadurch allfällig entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

Jeder weitergehende Rechtsanspruch auch hinsichtlich Haftpflicht wird wegbedungen. Insbesondere besteht keine Haftung für direkte oder indirekte, mittel- oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistung von Bieri Tenta AG gelieferten Waren ergeben.

Die Bieri Tenta AG haftet jedoch in jedem Falle für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, auch wenn diese durch ihre Hilfspersonen verursacht worden sind, sowie für Körperschäden.

Im Falle eines Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und die Bieri Tenta AG schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen.

Der Auftrag gilt als vollumfänglich und mängelfrei erfüllt, falls der Vertragspartner nicht bei oder sofort nach der Übergabe die Leistungen schriftlich bei Bieri Tenta AG beanstandet.

9. Beratung

Beratungen durch die Bieri Tenta AG, die im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages, sei es schriftlich (z.B. durch Ausschreibungstexte, technische Berichte etc.) oder mündlich (durch unsere Mitarbeitenden) abgegeben werden, basieren auf Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Weiterführende individuelle Bearbeitungen von Kundenwünschen und Abklärungen, welche den Aufwand bei üblichen Verkaufsberatungen übersteigen, bedürfen eines separaten Planungs- resp. Projektierungsauftrages und sind kostenpflichtig.

10. Produktbezeichnungen / Beschriftungen

Produkte, welche durch die Bieri Tenta AG konfektioniert, bearbeitet oder ausgeliefert werden, sind grundsätzlich mit dem Firmenlogo oder Stempel der Bieri Tenta AG als Absender versehen.

11. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Willisau/LU. Es gilt in jedem Falle schweizerisches Recht. Bei Regelungen, die in dieser AGB nicht beschrieben sind, gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR) zur Anwendung.

© Bieri Tenta AG, August 2014. Diese Version ersetzt alle vorherigen Geschäftsbedingungen der Bieri Tenta AG.